

Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtparlaments – synoptische Darstellung

Alte Fassung	Neue Fassung vom 23. Oktober 2024	Erläuterungen/ Bemerkungen
Ganzer Erlass: keine Nummerierung der Absätze	Ganzer Erlass: Nummerierung aller Absätze	<i>Mit der Nummerierung aller Absätze soll die Lesefreundlichkeit verbessert und die Zitierung von Bestimmungen optimiert werden.</i>
<p><u>Art. 21 Befugnisse</u> Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrags:</p> <p>a) die das Geschäft betreffenden Akten unter Orientierung des Stadtrats einsehen;</p> <p>b) Personen aus der Stadtverwaltung unter Orientierung des Stadtrats über Einzelheiten des Geschäfts befragen;</p> <p>c) Besichtigungen durchführen;</p> <p>d) Sachverständige befragen und Gutachten einholen; ergeben sich daraus erhebliche Kosten, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich;</p> <p>e) Interessenvertretungen anhören.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident kann die Öffentlichkeit im Auftrag der Kommission über ihre Beratungen orientieren.</p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission gemäss Gemeindegesetz.¹</p>	<p><u>Art. 21 Befugnisse</u> Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrags:</p> <p>a) die das Geschäft betreffenden Akten unter Orientierung des Stadtrats einsehen;</p> <p>b) Personen aus der Stadtverwaltung unter Orientierung des Stadtrats über Einzelheiten des Geschäfts befragen;</p> <p>c) Besichtigungen durchführen;</p> <p>d) Sachverständige befragen und Gutachten einholen; ergeben sich daraus Kosten von mehr als Fr. 5'000.--, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich;</p> <p>e) Interessenvertretungen anhören;</p> <p>f) Auskunft über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich verlangen;</p> <p>g) Diskussionen über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich führen.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert</p>	<p><i>Da sich manchmal solche Befragungen und Gutachten als notwendig erweisen, soll ein Wert festgelegt werden. Übersteigen die zu erwartenden Kosten diesen Betrag, ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.</i></p> <p><i>(Anm.: Beim Kantonsrat SG ist dieser Wert auf Fr. 4'500.- festgelegt; vgl. Art. 23 Abs. 3 sGS 131.11)</i></p> <p><i>Die Befugnisse der Kommissionen sollen dahingehend erweitert werden, dass sie auch ohne Geschäft/Vorlage aktuelle Themen in ihrem Zuständigkeitsbereich anlässlich einer Sitzung diskutieren können und darüber Auskunft verlangen dürfen.</i></p>
<p><u>Art. 59 Eintretensdiskussion/ Allgemeine Diskussion</u></p> <p>Die Beratung einer Vorlage wird in der Regel mit der Diskussion über Eintreten eröffnet.</p>	<p><u>Art. 59 Eintretensdiskussion/ Allgemeine Diskussion</u></p> <p>Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.</p>	<p><i>Das Präsidium strebt einen möglichst effizienten Ratsbetrieb an. Aus diesem Grund soll das System des St. Galler Kantonsrats übernommen werden,</i></p>

¹ vgl. Art. 53ff. und Art. 62 Gemeindegesetz

<p>Darin können Anträge auf Nichteintreten und auf Rückweisung an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.</p> <p>Besteht eine gesetzliche Pflicht zum Eintreten, so kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Bei der allgemeinen Diskussion ist lediglich der Antrag auf Rückweisung zulässig.</p>	<p>Wird das Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission oder an den Stadtrat gestellt werden. Zuerst wird über Eintreten, dann allenfalls über Rückweisung abgestimmt.</p> <p>Wird das Eintreten nicht bestritten, wird keine Eintretensdiskussion geführt. Das Präsidium oder das Parlament kann aber eine Eintretensdiskussion beschliessen.</p> <p>Abs. 4 neu (Abs. 3 alt) Besteht eine gesetzliche Pflicht zum Eintreten, so kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Bei der allgemeinen Diskussion ist lediglich der Antrag auf Rückweisung zulässig.</p>	<p>wonach das Präsidium jeweils vor einer Plenumssitzung festlegt, ob zu einem Geschäft eine Eintretensdebatte/allgemeine Diskussion stattfinden soll.</p> <p>Mit der Übernahme der im Kantonsrat geltenden Regelung wird auch deutlich, dass eine Rückweisung erst nach dem Eintreten auf eine Vorlage möglich ist.</p>
<p><u>Art. 60 Detailberatung</u> Wird Eintreten beschlossen oder besteht Pflicht zum Eintreten, so folgt die Detailberatung.</p> <p>Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung. Bericht und Antrag werden im Anschluss an die dazu gehörenden Beilagen beraten.</p> <p>Darin können Anträge auf Änderung oder auf Rückweisung in einzelnen Punkten an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsantrag muss</p>	<p><u>Art. 60 Detailberatung</u> Abs. 1 bis 3 unverändert</p> <p>Abs. 4 neu Grundlage der Detailberatung bildet die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission.</p>	<p>Gemäss Auftrag des Parlamentspräsidiums vom 27. April 2022 soll der im St. Galler Kantonsrat geltende Mechanismus des Vorrangs der Anträge des Parlaments eingeführt werden (vgl. auch Art. 92 Abs. 2 sGS 131.11). Dies bedeutet, dass künftig in der Detailberatung nur noch Anträge gestellt werden müssen, die anders als diejenigen der vorberatenden Kommission lauten (mithin muss auch der Stadtrat seine Anträge nochmals stellen, wenn er sich nicht denjenigen der vorberatenden Kommission anschliessen möchte).</p>

<p>den Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten. Im Übrigen wird die Detailberatung fortgesetzt.</p>		
	<p><u>Art. 68a fraktions- bzw. parteiübergreifender Vorstoss</u> Motionen, Postulate und Interpellationen können auch von mehreren Fraktionen oder Parteien eingereicht werden.</p> <p>Reichen mehrere Fraktionen oder Parteien einen Vorstoss ein, vereinbaren sie, bei welcher unterzeichnenden Person die Verfahrensrechte liegen.</p>	<p><i>Das Parlamentspräsidium wünscht, dass inskünftig auch ein überparteilicher respektive fraktionsübergreifender Vorstoss möglich sein soll, wobei dann das Thema und nicht die einzelnen Unterzeichnenden oder Parteien im Fokus stehen soll. Der Gemeinderat der Stadt Zürich kennt dieses Instrument bereits (vgl. auch Art. 116. 117 und 120).</i></p>
<p><u>Anhang 3 – Wahlorgan Delegierte (Art. 108)</u></p> <p><u>Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW)</u> Total 10 Delegierte ⁱ Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 7 Delegierte (<i>massgebend Schlüssel für die Sitzverteilung GPKⁱⁱ</i>)</p> <p><u>Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)</u> Total 3 Delegierte ⁱⁱⁱ Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r</p> <p><u>Zweckverband Wasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM)</u> Total 6 Delegierte ^{iv} Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte (<i>1 Delegierte/r auf Vorschlag Dorfkorporation Bronschhofen</i>) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte</p>	<p><u>Anhang 3 – Wahlorgan Delegierte (Art. 108)</u></p> <p><u>Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW)</u> Total 10 Delegierte Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 7 Delegierte (<i>massgebend Schlüssel für die Sitzverteilung GPK</i>)</p> <p><u>Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)</u> Total 3 Delegierte Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r</p> <p><u>Zweckverband Wasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM)</u> Total 6 Delegierte Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte (<i>1 Delegierte/r auf Vorschlag Dorfkorporation Bronschhofen</i>) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte</p>	<p><i>Mit dem Beitritt der Stadt Wil zum Abwasserverband Thurau muss auch die Zahl der Wahlvorschläge für die Delegierten in Anhang 3 festgelegt werden.</i></p> <p><i>Stadtrat und Parlamentspräsidium haben sich diesbezüglich auf den vorgeschlagenen Schlüssel geeinigt (2 Wahlvorschläge durch den Stadtrat / 3 Wahlvorschläge durch die Fraktionen).</i></p>

<u>Abwasserverband oberes Murgtal</u> Total 4 Delegierte ^v Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 2 Delegierte	<u>Abwasserverband oberes Murgtal</u> Total 4 Delegierte Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 2 Delegierte	
<u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil-Uzwil</u> Total 3 Delegierte ^{vi} Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r	<u>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil-Uzwil</u> Total 3 Delegierte Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r	
<u>Verein Regio Wil</u> Total 5 Delegierte ^{vii} Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte	<u>Verein Regio Wil</u> Total 5 Delegierte Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte	
	<u>Abwasserverband Thurau (AVT)</u> Total 5 Delegierte ^{viii} Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte	

ⁱ Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW) vom 20. Dezember 2002 (Wil-Bronschhofen) und 8. August 2005 (Rickenbach-Wilen) / sRS 411.2

ⁱⁱ Parlamentsbeschluss über die Bildung des Sicherheitsverbundes Region Wil (SVRW) vom 5. September 2002 / sRS 411.1

ⁱⁱⁱ Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) / sRS 521.4

^{iv} Vereinbarung über die Nutzung der Wasserbezugs-Optionen der Stadt Wil und der Dorfkorporation Bronschhofen an der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM-S) / sRS 515.7

^v Reglement über die Organisation des Abwasserverbandes Oberes Murgtal / sRS 522.3

^{vi} Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil / sRS 922.1

^{vii} Statuten Verein Regio Wil, Art. 10; vgl. www.regio-wil.ch

^{viii} Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau, Art. 11, vgl. <https://www.ara-thurau.ch/de/downloads/>